



Bundeskanzleramt

[REDACTED] [REDACTED]
Eing. 18. Juni 2022
[REDACTED]

250011



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
MAIL

[REDACTED]

Berlin, 16 Juni 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ

[REDACTED]

BEZUG Ihre Anfrage vom 27. Mai 2022

Sehr geehrter

[REDACTED]

mit E-Mail vom 27. Mai 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung:

„sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Axel Springer SE im Jahr 2019 in Ihrem Haus (Kanzleramt).“

Mit E-Mail vom 14. Juni 2022 beschränkten Sie Ihren Antrag und begehrten Auskunft, „ob die angefragten Dokumente vorhanden sind“.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Ihr Antrag wird abgelehnt, da er nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nicht hinreichend bestimmt ist.

An die **Bestimmtheit eines Antrags** auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG werden zwar nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Mithilfe der Registraturmittel des Bundeskanzleramtes ist lediglich eine sachthemenbezogene Recherche möglich.

Der in Ihrem Antrag vom 27. Mai 2022 benannte Antragsgegenstand ist aber, wie bereits mit Schreiben vom 10. Juni 2022 mitgeteilt, nicht hinreichend bestimmt, denn „sämtliche“ Dokumente „im Zusammenhang mit Treffen“ ohne Sachbezug können von der Registratur des Bundeskanzleramtes nicht recherchiert werden. Wie zuvor ausgeführt, werden Informationen, sofern sie für einen Verwaltungsvorgang relevant sind, sachthemenbezogen veraktet.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Absender:

BUNDESKANZLERAMT
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.06.2022

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen